

Geschäftsverzeichnissnr. 1334
Urteil Nr. 23/99 vom 24. Februar 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 175 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur Festlegung des Statuts des Direktions- und Lehrpersonals und des Erziehungshilfspersonals der durch die Französische Gemeinschaft organisierten oder bezuschußten Hochschulen, erhoben vom « Syndicat des employés, techniciens et cadres de Belgique » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François und dem Vorsitzenden L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Mai 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben das «Syndicat des employés, techniciens et cadres de Belgique», mit Sitz in 1000 Brüssel, rue Haute 42, M. Hanotiau, wohnhaft in 6240 Farciennes, rue Albert Ier 172B, und G. Ferreras, wohnhaft in 1340 Ottignies, avenue Bontemps 8, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 175 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur Festlegung des Statuts des Direktions- und Lehrpersonals und des Erziehungshilfspersonals der durch die Französische Gemeinschaft organisierten oder bezuschußten Hochschulen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. November 1997).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 6. Mai 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Juni 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 1998.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, hat mit am 17. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 16. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. Oktober 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 5. Mai 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 3. Dezember 1998 hat der Hof beschlossen, daß der Richter E. Cerexhe sich enthalten muß, und festgestellt, daß er als referierender Richter von der Richterin J. Delruelle ersetzt wird.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. Januar 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 17. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 1999

- erschienen

. RÄin F. Maussion und RA J.-M. Dethy, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA M. Kaiser *loco* RA M. Nihoul, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse

Klageschrift

A.1. Die erste klagende Partei, eine der « Fédération générale du travail de Belgique » angeschlossene repräsentative Gewerkschaftszentrale, sei unmittelbar von der angefochtenen Bestimmung betroffen, insofern diese die Zuständigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Personalmitgliedern und den Organisationsträgern, die zuvor den paritätischen Ausschüssen anvertraut gewesen sei, abschaffe.

Der zweite Kläger, der ein Interesse als Lehrperson aufweise, da er sowohl im Hochschulunterricht als auch im Sekundarunterricht seinen Beruf ausübe, habe die Nichtigklärung einer Dekretsbestimmung beantragt, die es ihm nicht mehr ermögliche, in den Genuß eines Schlichtungsverfahrens im Hochschulunterricht zu gelangen, wogegen es ihm gemäß dem Dekret vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der bezuschußten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichts im Sekundarunterricht weiterhin zugänglich sei.

Der dritte Kläger habe ein Interesse an der Klageerhebung gegen den angefochtenen Artikel des Dekrets, insofern er als Religionslehrer an einer Hochschule noch in den Genuß des Schlichtungsverfahrens (Dekret vom 1. Februar 1993) gelange, wogegen er es in seiner Eigenschaft als Lehrer für Allgemeinfächer an der gleichen Schule nicht mehr beanspruchen könne.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.2. In den drei Fällen beklagten sich die Kläger in Wirklichkeit über eine Lücke in der Gesetzgebung, für deren Prüfung der Hof nicht zuständig sei. Die etwaige Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung werde keineswegs dazu führen, daß die Kläger in den Genuß einer Schlichtungsregelung gelangten. Außerdem würden der zweite und dritte Kläger nicht jegliche Möglichkeit einer Schlichtung im freien subventionierten Hochschulunterricht verlieren. Die Kläger führten nicht an, inwiefern die unterschiedliche Behandlung als Personalmitglieder des freien subventionierten Hochschulunterrichts für sie nachteiliger sei als diejenige der Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Hochschulunterrichts.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.3. Die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung würde wieder eine Möglichkeit bieten, daß der Gesetzgeber eine neue Bestimmung annehme, die ebenso günstig sei wie diejenige des offiziellen subventionierten Unterrichts, wo die Schlichtungsaufgabe der paritätischen Ausschüsse aufrechterhalten worden sei. Sie hätten daher in dieser Eigenschaft ein Interesse an der Klage. Der Hof habe sich im übrigen zu diesem Punkt unzweideutig geäußert (Urteil Nr. 61/96 vom 7. November 1996).

Bezüglich der zweiten Einrede sei anzuführen, daß sie untrennbar mit dem Grund der Sache verbunden sei, so daß sie abzuweisen sei.

Zur Hauptsache

Klageschrift

A.4. Der einzige Klagegrund sei aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung abgeleitet. Die angefochtene Bestimmung schränke die Zuständigkeit der paritätischen Ausschüsse im freien subventionierten Hochschulunterricht ein, insofern ihnen die Befugnis entzogen werde, als Schlichtungsorgan in Streitfällen zwischen den Organisationsträgern und den Personalmitgliedern aufzutreten.

Im ersten Teil wird hervorgehoben, daß die paritätischen Ausschüsse des offiziellen subventionierten Hochschulunterrichts aufgrund von Artikel 257 des Dekrets vom 24. Juli 1997 die Befugnis behielten, in die Beilegung der Streitfälle einzugreifen. Es bestehe kein objektiver Grund für einen Behandlungsunterschied zwischen den paritätischen Ausschüssen des freien subventionierten Hochschulunterrichts und des offiziellen subventionierten Hochschulunterrichts in bezug auf die Schlichtungszuständigkeit.

Im zweiten Teil wird hervorgehoben, daß die Lehrkräfte des freien subventionierten Hochschulunterrichts und diejenigen des offiziellen subventionierten Hochschulunterrichts in bezug auf das Ziel des Sozialfriedens in der gleichen Lage seien und daß es folglich nicht gerechtfertigt sei, daß alleine die letzteren Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen könnten.

Der dritte Teil enthält die gleiche Argumentation in bezug auf die Religionslehrer und das nichtstatutarische Lehrpersonal.

Das gleiche gilt im vierten Teil bezüglich der Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichts, die ihre Tätigkeit in der Sekundarstufe ausüben.

Das Schlichtungsverfahren werde ausschließlich in bezug auf die paritätischen Ausschüsse des Hochschulunterrichts des offiziellen subventionierten Netzes und der Personalmitglieder dieses Netzes einerseits sowie in bezug auf die Religionslehrer, die nichtstatutarischen Personalmitglieder und die Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts der Sekundarstufe andererseits aufrechterhalten. Dies sei folglich diskriminierend.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.5. Der Klagegrund entbehre einer faktischen Grundlage. Sowohl im freien subventionierten Unterricht als auch im offiziellen subventionierten Unterricht hätten die Personalmitglieder die Möglichkeit des Zugangs zu Schlichtungsorganen.

Der einzige Unterschied zwischen den beiden Netzen bestehe darin, daß diese Zuständigkeit in einem Fall den paritätischen Ausschüssen zugeteilt werde, weil kein Betriebsrat bestehe. Im anderen Fall hingegen werde in der Begründung des angefochtenen Dekrets daran erinnert, daß diese Aufgabe den Betriebsräten anvertraut werde.

Folglich habe die angefochtene Bestimmung für die Personalmitglieder - das heißt den zweiten und den dritten Kläger - keinerlei Einfluß auf die Möglichkeit, Schlichtungsverfahren in Anspruch zu nehmen, bevor man

sich an die Arbeitsgerichte wende. Allerdings würden gewisse Arbeitnehmer sich an ihren Betriebsrat wenden, während andere sich an ihren paritätischen Ausschuß wenden würden.

Diesbezüglich würden die Kläger jedoch nicht anführen, inwiefern dieser Behandlungsunterschied sich nachteilig auf sie auswirken würde, oder mit anderen Worten, sie würden nicht den Grund darlegen, warum der Schlichtungsauftrag in den Betriebsräten weniger gut organisiert werde als in den paritätischen Ausschüssen.

Der erste Kläger werde auch nicht nachteilig dadurch betroffen, daß das Schlichtungsverfahren im freien subventionierten Unterricht dem Betriebsrat anvertraut werde, wogegen es im offiziellen subventionierten Unterricht dem paritätischen Ausschuß anvertraut werde. Wenn der Kläger dazu berufen sei, an der Arbeitsweise der paritätischen Ausschüsse beteiligt zu werden, gelte dies ebensogut für die Arbeitsweise der Betriebsräte. Der Vertreter der Arbeitnehmer innerhalb des Betriebsrates sei nämlich in der Regel ein Gewerkschaftsdelegierter und ein Mitglied einer repräsentativen Arbeitnehmerorganisation.

Folglich könne die Möglichkeit des ersten Klägers, Einfluß auszuüben, ebensogut innerhalb der paritätischen Ausschüsse als auch innerhalb der Betriebsräte genutzt werden.

Ferner müsse angegeben werden, aus welchem Grund das Schlichtungsverfahren im offiziellen subventionierten Unterricht den paritätischen Ausschüssen anvertraut werde, wogegen im freien subventionierten Unterricht die Schlichtung innerhalb des Betriebsrates stattfinde. Aufgrund der Befugnisse des Betriebsrates gemäß der Beschreibung in Artikel 15 des Gesetzes vom 20. September 1948 über die Organisation der Wirtschaft, die oben in Erinnerung gerufen wurden, sei der Betriebsrat der ideale Ort, um bei Streitfällen zwischen Organisationsträgern und Personalmitgliedern Schlichtungen durchzuführen. Insofern der Betriebsrat im offiziellen subventionierten Unterricht nicht bestehe, habe der Schlichtungsauftrag den paritätischen Ausschüssen anvertraut werden müssen, um die Gleichheit zwischen beiden Netzen zu wahren.

Der Behandlungsunterschied beruhe also auf einem objektiven Kriterium.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei

A.6. Die Auslegung der den Betriebsräten zugeteilten Befugnisse (Artikel 15 Buchstaben a und e des Gesetzes vom 20. September 1948) beruhe auf keinerlei objektivem Element und stehe außerdem im Widerspruch zu den diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen.

Im Gemeinrecht der tarifvertraglichen Beziehungen seien für die Vorbeugung und die Schlichtung von Streitfällen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausdrücklich die paritätischen Ausschüsse und nicht die Betriebsräte zuständig.

Außerdem gehe aus den Befugnissen, die den Betriebsräten durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. September 1948 verliehen worden seien, hervor, daß diese keine individuellen Fragen behandeln dürften. Man könne sich fragen, wie sie dann eine Schlichtung in einem Streitfall zwischen einem Personalmitglied und seinem Organisationsträger durchführen könnten.

Schließlich sei die Zusammensetzung der Betriebsräte nicht geeignet, den Personen, die mit dem Eingreifen in ein Schlichtungsverfahren beauftragt seien, den Abstand und die Zurückhaltung zu verleihen, die das Bearbeiten von Akten aus dem eigenen Unternehmen erfordere (einerseits der Unternehmensleiter sowie einer oder mehrere von ihm bestimmte Vertreter und andererseits die von den Arbeitnehmern des Unternehmens gewählten Personalvertreter).

Wenn im übrigen der Schlichtungsauftrag tatsächlich - *quod non* - durch eine der den Betriebsräten durch das Gesetz vom 20. September 1948 anerkannten Zuständigkeiten gedeckt wäre, müsse man sich fragen, warum der Gesetzgeber es in der Vergangenheit für notwendig erachtet habe, Bestimmungen anzunehmen, die ausdrücklich den paritätischen Ausschüssen des Hochschulunterrichts des freien subventionierten Netzes einen Schlichtungsauftrag anvertrauten (Artikel 95 des Dekrets vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der bezuschußten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichts und Artikel 45 § 9 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung).

Nach der gleichen Überlegung könne man sich fragen, warum der Gesetzgeber den im Gesetz vom 5. Dezember 1968 vorgesehenen paritätischen Ausschüssen einen Auftrag zur Vorbeugung und Schlichtung von Streitfällen, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auftreten könnten, anvertraut habe. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates habe sich im übrigen ebenfalls gefragt, welche Gründe den Dekretgeber veranlaßt hätten, den Schlichtungsauftrag der paritätischen Ausschüsse aufzuheben.

Schließlich fechte die Regierung der Französischen Gemeinschaft nicht die Notwendigkeit an, ein Schlichtungsverfahren im Hochschulunterricht des freien subventionierten Netzes aufrechtzuerhalten. Sie erkenne also an, daß eine Behandlungsgleichheit in diesem Punkt zwischen den beiden Unterrichtsnetzen und -stufen notwendig sei.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1. Jene Fachverbände, die faktische Vereine sind, besitzen im Prinzip nicht die für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage beim Hof erforderliche Prozeßfähigkeit.

Anders verhält es sich jedoch dann, wenn sie in Angelegenheiten auftreten, für welche sie als einzelne Rechtsgebilde gesetzlich anerkannt sind, und wenn, während sie als solche gesetzmäßig am Funktionieren der öffentlichen Dienste beteiligt sind, gerade die Bedingungen ihrer Beteiligung an diesem Funktionieren zur Debatte stehen.

Indem der Gesetzgeber zum Vorteil gewisser Gewerkschaftsorganisationen eine Beteiligung an der Arbeitsweise des öffentlichen Dienstes eingeführt hat, hat er einer jeden von ihnen die zweckdienlichen Vorrechte verliehen, um nicht nur diese Beteiligung auszuüben, sondern um auch die Grenzen anzufechten, in die sie willkürlich eingeschlossen sein könnte.

B.2. Die erste klagende Partei ist eine der Vereinigungen des Personals des freien subventionierten Hochschulunterrichts, die einer innerhalb des Nationalen Arbeitsrates vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist und die durch Artikel 174 des angefochtenen Dekrets ermächtigt wurden, der Regierung die Ernennung der Mitglieder der paritätischen Ausschüsse zur Vertretung der Personalmitglieder vorzuschlagen. Sie ist somit durch das Dekret als eine getrennte Einheit anerkannt, die als solche in die Arbeitsweise der in Artikel 175 desselben Dekrets vorgesehenen paritätischen Ausschüsse eingebunden ist. Sie kann unmittelbar von der angefochtenen

Bestimmung betroffen sein, insofern diese im freien subventionierten Hochschulunterricht die Befugnis abschafft, die zuvor den paritätischen Ausschüssen zugeteilt war, um Streitfälle zwischen Personalmitgliedern und Organisationsträgern beizulegen.

Sie ist daher einer Person gleichzustellen, die imstande ist, vor dem Hof aufzutreten, und sie weist ein Interesse an ihrer Klage nach. Sie hat der Kanzlei des Hofes die Abschrift der Entscheidung zugesandt, mit der ihr zuständiges Organ beschlossen hat, diese Klage einzureichen. Ihre Klage ist zulässig.

B.3. Da die Beurteilung des vom zweiten und dritten Kläger in ihrer Eigenschaft als Lehrkräfte im freien subventionierten Hochschulunterricht geltend gemachten Interesses sich mit der Prüfung des Klagegrundes deckt, wird die Einrede der Unzulässigkeit mit dem Grund der Sache zusammengelegt.

Zur Hauptsache

Was die vier Teile des Klagegrundes insgesamt betrifft

B.4.1. Der angefochtene Artikel 175 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur Festlegung des Statuts des Direktions- und Lehrpersonals und des Erziehungshilfspersonals der durch die Französische Gemeinschaft organisierten oder bezuschußten Hochschulen lautet wie folgt:

« Die paritätischen Ausschüsse haben jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich hauptsächlich zur Aufgabe:

1° über die allgemeinen Arbeitsbedingungen zu beraten;

2° ergänzende Regeln zu den statutarischen Bestimmungen dieses Dekrets und des Dekrets vom 25. Juli 1996 festzulegen;

3° die Entwicklung des Sozialrechtes zu verfolgen und ihm die ergänzenden Regeln anzupassen.

Die Regierung kann die Ausschüsse auffordern, innerhalb einer von ihr festgelegten Frist ergänzende Regeln im Sinne von Ziffer 2° auszuarbeiten. »

Diese Bestimmung ist anwendbar auf die freien subventionierten Hochschulen.

B.4.2. Der - nicht angefochtene - Artikel 257 desselben Dekrets besagt:

«Die örtlichen paritätischen Ausschüsse haben jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich hauptsächlich zur Aufgabe:

1° über die allgemeinen Arbeitsbedingungen zu beraten;

2° für die Personalmitglieder ergänzende Regeln zu den statutarischen Bestimmungen dieses Dekrets und seiner Ausführungserlasse sowie zu den vom zentralen paritätischen Ausschuss festgelegten ergänzenden Regeln, die durch die Regierung mit einer verbindlichen Kraft versehen wurden, festzulegen;

3° dem Organisationsträger eine Stellungnahme zu statutarischen Vorgängen abzugeben;

4° Stellungnahmen zu allen Fragen der Organisation, der Verteidigung und der Förderung des Unterrichts abzugeben. »

Diese Bestimmung ist anwendbar auf die Hochschulen des offiziellen subventionierten Unterrichts.

B.4.3. Der Dekretgeber hat somit sowohl für die Hochschulen des freien subventionierten Unterrichts als auch für diejenigen des offiziellen subventionierten Unterrichts den zuvor den paritätischen Ausschüssen zugeteilten «Auftrag» der «Vorbeugung und Schlichtung jeglicher Streitfälle zwischen Organisationsträgern und Personalmitgliedern» abgeschafft (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1996-1997, Nr. 174/26, S. 42).

Im offiziellen subventionierten Hochschulunterricht hingegen verleiht Artikel 257 des Dekrets den paritätischen Ausschüssen eine neue Befugnis, nämlich «dem Organisationsträger eine Stellungnahme zu statutarischen Vorgängen abzugeben». Im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Parteien kann man jedoch weder aufgrund des Textes dieser Bestimmung noch aufgrund der parlamentarischen Vorarbeiten davon ausgehen, daß diese Befugnis diejenige der Vorbeugung und Schlichtung beinhalten würde, die in beiden Netzen abgeschafft wurde. Somit haben die

paritätischen Ausschüsse der beiden Netze des subventionierten Hochschulunterrichts jedoch unterschiedliche Befugnisse.

B.5. Die Sachbereiche, für die die paritätischen Ausschüsse zuständig sind, sind Bestandteil des Statuts des Lehrpersonals, das - da es sich auf den Sachbereich des Unterrichts bezieht - zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften aufgrund von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung gehört.

B.6. Im offiziellen subventionierten Unterricht gehören die Organisationsträger und die Personalmitglieder, die in den paritätischen Ausschüssen vertreten sind, zum öffentlichen Sektor, und die von diesen Ausschüssen ausgeübten Befugnisse bilden Befugnisse eines Statuts des öffentlichen Rechts.

Im freien subventionierten Unterricht befinden sich die Organisationsträger und die Personalmitglieder, die in den paritätischen Ausschüssen vertreten sind - selbst wenn ein bedeutender Teil ihrer Verpflichtungen durch den Dekretgeber festgelegt wird -, in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, und die durch diese Ausschüsse ausgeübten Befugnisse stellen Ergänzungen zu einer privatrechtlichen Regelung dar.

B.7.1. Indem der Dekretgeber den paritätischen Ausschüssen des offiziellen subventionierten Hochschulunterrichts eine neue Befugnis zu Stellungnahmen erteilt hat, ohne sie ebenfalls den paritätischen Ausschüssen des freien subventionierten Hochschulunterrichts anzuerkennen, weil in diesem Netz eine gleichwertige Befugnis, wie während der parlamentarischen Vorarbeiten in Erinnerung gerufen wurde (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, *op. cit.*, S. 42), den Betriebsräten durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft anerkannt worden ist, hat er gemäß Artikel 24 § 4 der Verfassung den objektiven Unterschieden zwischen den beiden Schulnetzen, an die *sub* B.6 erinnert wurde, Rechnung getragen und gleichzeitig auf die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes geachtet.

B.7.2. Selbst wenn man im übrigen, wie die klagenden Parteien es geltend machen, davon ausgehen würde, daß im offiziellen subventionierten Hochschulunterricht Schlichtungsverfahren

beständen, die es nicht im freien subventionierten Hochschulunterricht gäbe, würden sie sich weder direkt noch indirekt aus dem angefochtenen Artikel 175 des Dekrets ergeben.

B.8. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Februar 1999.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

L. François